

Stand: Januar 2017

**Ruhegehaltssatz
(... v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge)**

Ruhegehaltfähige Dienstzeit/Amtszeit (Jahre)	Recht bis 31.12.1991		Recht ab 01.01.1992		Recht ab 01.04.2011	
	§ 14 BeamVG	§ 66 BeamVG	§ 14 BeamVG bzw. ÜF S-H	§ 66 BeamVG bzw. ÜF S-H	§ 14 BeamVG-ÜF S-H bzw. § 16 SHBeamVG	§ 66 BeamVG-ÜF S-H bzw. § 77 SHBeamVG
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
Bis 1						
1	35		1,88		1,79	
2	35		3,75		3,59	
3	35		5,63		5,38	
4	35		7,50		7,18	
5	35		9,38		8,97	
6	35		11,25		10,76	
7	35		13,13		12,56	
8	35	42	15,00	35	14,35	33,48
9	35	44	16,88	37	16,14	35,40
10	35	46	18,75	39	17,94	37,31
11	37	48	20,63	41	19,73	39,22
12	39	50	22,50	43	21,53	41,14
13	41	52	24,38	45	23,32	43,05
14	43	54	26,25	47	25,11	44,96
15	45	56	28,13	49	26,91	46,88
16	47	58	30,00	51	28,70	48,79
17	49	60	31,88	53	30,49	50,70
18	51	62	33,75	55	32,29	52,62
19	53	64	35,63	57	34,08	54,53
20	55	66	37,50	59	35,88	56,44
21	57	68	39,38	61	37,67	58,36
22	59	70	41,25	63	39,46	60,27
23	61	72	43,13	65	41,26	62,18
24	63	75	45,00	67	43,05	64,10
25	65		46,88	69	44,84	66,01
26	66		48,75	71	46,64	67,92
27	67		50,63	73	48,43	69,84
28	68		52,50	75	50,23	71,75
29	69		54,38		52,02	
30	70		56,25		53,81	
31	71		58,13		55,61	
32	72		60,00		57,40	
33	73		61,88		59,19	
34	74		63,75		60,99	
35	75		65,63		62,78	
36			67,50		64,58	
37			69,38		66,37	
38			71,25		68,16	
39			73,13		69,96	
40			75,00		71,75	

Das Ruhegehalt beträgt jedoch mindestens 35 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge oder, wenn dies günstiger ist, 65 v. H. der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der BesGr. A 4 zuzüglich eines Erhöhungsbetrages von 30,68 EUR (Mindestversorgung).

Erläuterungen zur Anwendung der umstehenden Tabellen:

- Spalte 1:** Etwa anfallende Tage sind für die Spalten 4 und 6 unter Benutzung des Nenners 365 in Jahre mit zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet umzurechnen. Für die Spalten 3, 5 und 7 werden nur volle Jahre berücksichtigt.
- Spalte 2:** Ruhegehaltssatz nach dem bis zum 31.12.1991 geltenden Recht; die Skala gilt für Beamtinnen und Beamte, die am 31.12.1991 und danach bis zum Eintritt des Versorgungsfalles ohne zeitliche Unterbrechung im Beamtenverhältnis standen, zur Ermittlung des am 31.12.1991 erreichten und besitzstandsgeschützten Ruhegehaltssatzes. Für ruhegehaltfähige Dienstzeiten nach dem 31.12.1991 steigert sich der so ermittelte Ruhegehaltssatz um 1 v. H. für jedes Jahr; war am 31.12.1991 noch nicht eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 10 Jahren erreicht, beginnt die Steigerung erst ab der Vollendung der 10-jährigen ruhegehalten Dienstzeit. Für die Ermittlung der bis zum 31.12.1991 zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeit gilt ein Rest von mehr als 182 Tagen als volles Jahr.
- Spalte 3:** Sonderruhegehaltssatz für Zeitbeamtinnen und -beamte, deren Beamtenverhältnis über den 31.12.1991 hinaus fortbesteht, wenn beim Eintritt des Versorgungsfalles eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 10 Jahren zurückgelegt war; es werden nur volle Jahre der Amtszeit im Zeitbeamtenverhältnis berücksichtigt.
- Spalte 4:** Dieser Ruhegehaltssatz gilt für alle nach dem 31.12.1991 eingetretenen Versorgungsfälle (ruhegehaltfähige Dienstzeit x 1,875 v. H., kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen).
- Spalte 5:** Sonderruhegehaltssatz ab 01.01.1992 für Zeitbeamtinnen und -beamte, die beim Eintritt in den Ruhestand eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 10 vollen Jahren zurückgelegt haben; es werden nur volle Jahre der Amtszeit berücksichtigt.
- Die Ruhegehaltssätze nach den Spalten 2, 3 und 5 sind nur zu berücksichtigen, wenn sie günstiger sind als der Ruhegehaltssatz nach Spalte 4.*
- Spalte 6:** Das Versorgungsänderungsgesetz 2001 reduzierte den jährlichen Steigerungssatz von 1,875 v. H. (vgl. Spalte 4) auf 1,79375 v. H. Der Höchstruhegehaltssatz (nach 40 Jahren ruhegehaltfähiger Dienstzeit) sinkt dadurch von derzeit 75 v. H. auf 71,75 v. H. ab. Diese Änderung griff ab der achten Anpassung der Versorgungsbezüge nach dem 31.12.2002, das heißt ab 01.04.2011.
- Spalte 7:** Sonderruhegehaltssatz für Zeitbeamtinnen und -beamte: Das Versorgungsänderungsgesetz 2001 reduzierte gleichzeitig auch diesen jährlichen Steigerungssatz von 2 v. H. (vgl. Spalte 5) auf 1,91333 v. H. Die Absenkung des Eingangsvormhundertsatzes erfolgte durch § 3 Nr. 28 des Gesetzes zur Überleitung und Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes vom 12.12.2008.

Die Absenkung des Versorgungsniveaus gem. den Spalten 6 und 7 erfolgte stufenweise. Sowohl für die am 31.12.2001 vorhandenen als auch für künftige Versorgungsfälle wurden die der Versorgungsberechnung zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur siebten Anpassung nach dem 31.12.2002 mit einem sich schrittweise vermindernenden Faktor vervielfältigt (ausgenommen hiervon ist lediglich die Mindestversorgung).

Anpassung nach dem 31.12.2002	wirksam ab	Anpassungsfaktor
1.	01.04.2003/ 01.07.2003	0,99458
2.	01.04.2004	0,98917
3.	01.08.2004	0,98375
4.	01.01.2008	0,97833
5.	01.03.2009	0,97292
6.	01.03.2009	0,96750
7.	01.03.2010	0,96208

Vor dem Vollzug der achten Anpassung galt der mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigte Ruhegehaltssatz als neu festgesetzt. Dies galt auch für Beamtinnen und -beamte auf Zeit und für versorgungsberechtigte Hinterbliebene; beide Maßnahmen wurden am 01.04.2011 wirksam.